

An den
Gemeinderat
der Gemeinde Triesenberg

A N T R A G
auf
Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg
aufgrund von
Art. 18 des Gemeindegesetzes (in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger)

Ich beantrage, mich aufgrund des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg aufzunehmen.

Name und Vorname des Antragstellers _____

Adresse _____

geboren am/in _____

Gemeindebürger/Gemeindebürgerin von _____

Zivilstand _____

ordentlicher Wohnsitz in Triesenberg seit _____

Eltern des Antragstellers

Name und Vorname des Vaters _____

Gemeindebürger von _____

Name, Ledigename und Vorname der Mutter _____

Gemeindebürgerin von _____

Ehepartner des Antragstellers

Name und Vorname _____

Gemeindebürger/Gemeindebürgerin von _____

Mit der Unterzeichnung dieses Antrages erkläre ich, dass ich im Falle meiner Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg auf das Bürgerrecht meiner bisherigen liechtensteinischen Heimatgemeinde verzichte.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufnahme der minderjährigen Kinder ins Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg

Mit der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

Name und Vorname

Geburtsdatum

Bürgerort

(Für den Fall, dass beide Elternteile das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen:)
Wir erteilen hiermit die Zustimmung zur Aufnahme der oben angeführten minderjährigen, liechtensteinischen Kinder ins Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg und nehmen zur Kenntnis, dass sie mit der Aufnahme das Bürgerrecht ihrer bisherigen liechtensteinischen Heimatgemeinde verlieren.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Auszug aus dem Gemeindegesetz vom 20.3.1996, LGBl. 1996 Nr. 76

Art. 18

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.